

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Prignitz“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE/B 90“.
2. Arbeitsgebiet ist der Landkreis Prignitz. Sitz ist Perleberg.

§ 2 Ziele

1. Der Kreisverband (KV) beteiligt sich auf parlamentarischer und außerparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung im Landkreis Prignitz und wirkt am politischen Leben des Landesverbands Brandenburg und des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.
2. Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz setzt sich insbesondere ein für
 - die Verteidigung von Menschenrechten, Demokratie und Frieden,
 - den Schutz der Umwelt, aller Tiere, des Klimas und der Artenvielfalt,
 - Bildung in jedem Lebensalter,
 - soziale Gerechtigkeit, gesundes Leben und Teilhabe für alle,
 - Wertschätzung und Respekt unseren Mitmenschen gegenüber.
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz will möglichst viele Menschen dazu bewegen, politisch und gesellschaftlich Verantwortung zu übernehmen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz ist offen für alle Projekte, Initiativen und Bewegungen, deren Anliegen den oben genannten Zielen entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, seinen Beitrittswunsch schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt und keiner anderen Partei angehört.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss spätestens auf seiner nächsten regulären Sitzung erfolgen.
3. Eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist den Bewerber*innen gegenüber schriftlich zu begründen und dem Landesvorstand zusammen mit der schriftlichen Begründung unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Sie können gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Eine Zurückweisung ist den Bewerber*innen gegenüber ebenfalls schriftlich zu begründen und auch dem Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

4. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist genau einem Kreisverband zugeordnet. Es kann seine Zuordnung zu einem beliebigen Kreisverband beantragen. Über einen Antrag auf Ummeldung von einem anderen Kreisverband von B90/GRÜNE in den Kreisverband Prignitz entscheidet der Kreisvorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. Die Kandidatur für eine auf der entsprechenden Ebene konkurrierende Partei oder Wahlliste oder als Einzelbewerbung ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz nicht vereinbar.

6. Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Kreisverband ermöglicht. Die Nichtmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Gesetze teilzunehmen.

2. Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Kandidaturen für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Willensbildung innerhalb des Kreisverbands, wie z. B. an Mitgliederversammlungen, mitzuwirken und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist gemäß Landessatzung zur rechtzeitigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz verpflichtet.

2. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt 6 € je Monat.

3. Mitglieder können in sozialen Härtefällen einen begründeten Antrag auf Beitragsminderung oder -befreiung an den Kreisvorstand stellen (Härtefallklausel). Hierüber entscheidet der Kreisvorstand in einer nichtöffentlichen Sitzung. Beitragsbefreiungen gelten für ein Kalenderjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

2. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

§ 7 Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied mit einem politischen Mandat hat die Pflicht, einen Anteil von 20 Prozent der pauschalen Aufwandsentschädigung und der Aufsichtsratsbezüge zeitnah an den KV BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz abzuführen (Mandatsabgabe). Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Für parteilose Mandatsträger*innen auf der Liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt die Regelung entsprechend.
3. Alle Kandidat*innen geben vor der Kandidatur eine schriftliche Erklärung ab, dass sie damit einverstanden sind.
4. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht bei der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von entlohnter Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftige Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat in Abzug gebracht werden.
5. Auf Antrag kann der Kreisvorstand, z. B. für Menschen mit geringem oder kleinem Einkommen, davon abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 8 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausschließen.
2. Der Vorstand. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung „Kreismitgliederversammlung (KMV)“

1. Die KMV ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Bestimmung der Grundlinien der Politik des Kreisverbandes
- Entscheidung über programmatische Aussagen
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Aufstellung des Haushalts
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Kreisvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Wahl der Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen
- Wahl von Kandidierenden zum Kreistag und zu Kommunalwahlen in den Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht.

2. Jedes Mitglied des Kreisverbands hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur persönlich und in Anwesenheit auf der Versammlung ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine KMV einzuberufen. Virtuelle Sitzungen und digitale Beschlussfassungen sind möglich.
4. Zur KMV ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
5. Die Kürzung der Ladungsfrist ist nicht bei Satzungsänderungen, Personenwahlen oder Abwahl des Kreisvorstands möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbands, anwesend sind.
7. Beschlüsse der KMV bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. In der Regel wird auf der KMV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von Amts- und Mandatsträger*innen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.
8. Das Verfahren bei Wahlen wird in der Wahlordnung festgelegt.
9. Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand per E-Mail den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Beschlüsse der KMV aus und ist gegenüber jeder KMV rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Frauenplatz, offener Platz) sowie einer finanzverantwortlichen Person und bis zu vier Beisitzer*innen. D. h. der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt sein, d. h. mit bis zu 4 Frauen und mit bis zu 3 offenen Bewerbern. Treten nicht genügend Frauen als Kandidatinnen an, können vakante offene Plätze besetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Frauen (Voraussetzung: min. 3 Frauen sind anwesend) dem zustimmt.
3. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstands beträgt längstens sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Amtsdauer soll vor einer erneuten Wahl als Vorstandsmitglied eine Pause von einer Amtsperiode liegen. Ausnahmen hiervon kann die

Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

4. Der Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende finanzverantwortliche Person.

5. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden abgewählt werden. Ein entsprechendes Abwahlbegehren muss in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.

6. Scheidet eine vorsitzende oder finanzverantwortliche Person vor dem Ende der Amtszeit aus, muss diese Position in einer Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Nachwahlen von Vorstandmitgliedern, wie z. B. Ergänzungswahlen für Besitzer*innen, sind nach Ankündigung in einer fristgerechten Einladung jederzeit möglich.

7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10. Virtuelle Sitzungen und digitale Beschlussfassungen sind möglich.

11. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand, dieser von zwei Personen aus dem Kreis der Vorsitzenden, der finanzverantwortlichen oder der mit der Geschäftsführung beauftragten Person vertreten. Presseerklärungen und Stellungnahmen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz können nur von den Vorsitzenden herausgegeben werden.

12. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte auf eine geschäftsführende Person übertragen.

13. Personen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können kein Kreisvorstandsamt bekleiden. Mitglieder des Kreisvorstands müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beratungsverträge offenlegen (Website) bzw. in der Bewerbung darauf hinweisen.

§ 11 Wahlordnung

Die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedete Wahlordnung in der aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Finanzordnung

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen über das Konto des Kreisverbands. Der Vorstand erhält die Kontoauszüge des Kreisverbandskontos und die zugehörigen Belege halbjährlich in den Vorstandssitzungen zur Kenntnis. Eine vorsitzende Person zeichnet diese als sachlich richtig ab.

3. Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Ausgaben, die im Auftrag des Kreisverbands entstanden sind. Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Kostenabrechnungen sind innerhalb von drei Monaten beim Vorstand einzureichen. Dabei ist der Erstattungsgrund anzugeben und durch Originalbelege nachzuweisen. Der Verzicht auf Erstattung entstandener Kosten durch Anspruchsberechtigte ist nur möglich, wenn die Kosten entsprechend der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Brandenburg grundsätzlich abrechenbar sind.

§ 13 Ortsgruppen

1. Sind in einer Gemeinde mindestens fünf Mitglieder vorhanden, können diese eine eigene Ortsgruppe gründen. Mindestens fünf Mitglieder räumlich angrenzender Gemeinden können eine eigene Regionalgruppe gründen. Die Orts- oder Regionalgruppe muss durch die Kreismitgliederversammlung anerkannt werden und kann durch diese auch wieder aufgelöst werden.

2. Eine Orts- oder Regionalgruppe kann bis zu zwei Sprecher*innen wählen, die sie nach außen repräsentieren.

3. Orts- oder Regionalgruppen haben keine eigene Finanzhoheit.

4. Die Zuordnung von Mitgliedern zu Orts- und Regionalgruppen erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitz.

5. Orts- oder Regionalgruppen sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu ihren Gebietskörperschaften berechtigt.

6. Orts- und Regionalgruppen können sich eigene Satzungen geben, die den Grundsätzen der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen dürfen. Andernfalls gelten die Bestimmungen der Kreissatzung entsprechend.

7. Die Auflösung und der Ausschluss einer Orts- oder Regionalgruppe sowie die Amtsenthebung ihrer Organe sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

§ 14 Spenden und Zuwendungsbescheinigungen

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz und seine Ortsgruppen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden stehen jeweils dem Verband ungeteilt zu, sofern die spendende Person nichts anderes verfügt hat.

2. Die Annahme von Spenden für Dritte (die keine Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind) oder ihre Weiterleitung ist verboten. Solche Spenden sind unverzüglich an die spendende Person zurückzuüberweisen.

§ 15 Personal

1. Arbeitsverträge zwischen dem Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Prignitz und seinen Angestellten werden vom Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand darf Arbeitsverträge nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung abschließen, in dem die Stelle selbst, eine Stellenbeschreibung und die Kriterien für das Auswahlverfahren festgelegt sind.

2. Vor Ausschreibung und Besetzung einer Stelle ist die bzw. der Finanzverantwortliche anzuhören.

3. Angestellte des Kreisverbandes erhalten eine Stundenvergütung, die sich im Rahmen der Haushaltslage an der Eingruppierung einer vergleichbaren Tätigkeit des Öffentlichen Dienstes orientiert.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer KMV.

2. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung muss fristgerecht in der Einladung zu einer KMV angekündigt werden. Bei Auflösung des Kreisverbands fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Brandenburg.

3. Zur Klärung von Aspekten, die keinerlei Erwähnung fanden, wird auf die Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

2. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Perleberg, den 04.07.2024